

**Informationen zur Entgeltordnung Lehrkräfte
für bereits vor dem 1. August 2017 an Katholischen Freien Schulen
im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung
in der Diözese Rottenburg-Stuttgart eingestellte Lehrkräfte**

Beschluss der Bistums-KODA vom 11.5.2017

1. Historie/Ausgangslage

Für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen galten bisher durch KODA-Beschluss gemäß § 44a Nr. 5 AVO-DRS (Fortschreibung der Protokollnotiz zu Nr. 3 des KODA-Beschlusses vom 31.08.1981, Beschluss der Bistums-KODA vom 12.12.1991, KAbI. 1992, S. 39) durch einen dynamischen Verweis die „Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg für die Eingruppierung der im Arbeitnehmerverhältnis beschäftigten Lehrkräfte des Landes“ in ihrer jeweils geltenden Fassung.

An Katholischen Freien Schulen erfolgte demzufolge die Eingruppierung der Lehrkräfte 1:1 auf derselben Rechtsgrundlage wie an den staatlichen Schulen in Baden-Württemberg.

In der Tarifrunde 2015 wurde im TV-L eine Lehrkräfteentgeltordnung durch den Tarifvertrag über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für die Lehrkräfte der Länder (TV EntgO-L) vom 28. März 2015 verhandelt und verabschiedet. Damit wurden die bisher als einseitig vom Land Baden-Württemberg als Arbeitgeber festgelegten Eingruppierungsrichtlinien in Baden-Württemberg abgelöst.

Die in § 44a Nr. 5 AVO-DRS vorhandene KODA-Eingruppierungsregelung schloss eine automatische Übernahme des TV EntgO-L für den Geltungsbereich der Bistums-KODA aus.

2. Allgemeine Informationen zum KODA-Beschluss

Mit Beschluss vom 11.05.2017 hat die Bistums-KODA den TV EntgO-L in modifizierter Form für die Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen als „Sonderregelungen über die Eingruppierung und die Entgeltordnung für Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen (SR EntgO-L)“ übernommen. Vorbehaltlich der Inkraftsetzung durch den Bischof gilt der Beschluss zum 01.08.2017.

Zukünftige Änderungen, z.B. Erhöhung der Angleichungszulage, des TV EntgO-L werden für die Lehrkräfte im Wege der Tarifautomatik durch die SR EntgO-L wirksam.

Im Übrigen gelten für die Lehrkräfte die Regelungen der AVO-DRS wie z. B. Familienkomponente (z. B. Kinderzulage, Ausgleichstage), Arbeitsbefreiung und Qualifizierung sowie die Sonderregelungen des § 44a weiter. Die Anrechnung von 12 Monaten Referendariat wurde in die Sonderregelungen übernommen.

3. Neue Eingruppierungsregelungen EntgO-L

Von Eigenregelungen wurde in der EntgO-L (Anlage zu den SR EntgO-L) selbst abgesehen. **Somit sind die Eingruppierungen der Lehrkräfte an Katholischen Freien Schulen weiterhin 1:1 vergleichbar mit den Eingruppierungen an staatlichen Schulen.**

Die EntgO-L differenziert, wie zuvor in den Lehrerrichtlinien, nach „Erfüllern“, „Nichterfüllern“ mit abgeschlossenem Lehramtsstudium aber ohne Vorbereitungsdienst und anderen „Nichterfüllern.“ Dabei folgt die EntgO-L dem Besoldungsrecht des Landes Baden-Württemberg. Die Eingruppierung erfolgt dann auf der Grundlage der jeweiligen Zuordnungstabelle der EntgO-L.

4. Überleitung verbunden mit höherer Eingruppierung

Die Mitglieder der Bistums-KODA haben sich für die Einführung der EntgO-L auf ein anderes als im TV-L vorgesehene Verfahren geeinigt.

Die Überleitung erfolgt durch die personalverwaltenden Stellen unter Überprüfung der bisherigen Eingruppierung. Die Lehrkräfte werden daher formal und materiell in die neue EntgO-L übergeleitet. Verbesserungen (höhere Entgeltgruppe oder Angleichungszulage) werden von Amts wegen berücksichtigt. Ergibt sich nach der neuen EntgO-L eine höhere Entgeltgruppe, ist kein Antrag der Lehrkraft erforderlich.

Die Höhergruppierung erfolgt nach den Regeln des § 17 Abs. 4 AVO-DRS, also nicht stufengleich. Abweichend von § 17 Abs. 4 Satz 1 AVO-DRS (Zuordnung mindestens in Stufe 2 der höheren Entgeltgruppe) erfolgt nach den SR EntgO-L bei einer Überleitung aus Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe die Zuordnung zur Stufe 1 der höheren Entgeltgruppe; nur die in Stufe 1 der bisherigen Entgeltgruppe verbrachte Zeit wird angerechnet.

5. Widerspruch gegen höhere Eingruppierung

Für die Lehrkräfte besteht gegen die Höhergruppierung ein Widerspruchsrecht. Der Widerspruch muss spätestens bis 31.07.2018 (Ausschlussfrist!) eingelegt werden und wirkt dann auf 01.08.2017 zurück. Der Widerspruch ist an die personalverwaltende Stelle zu richten.

Ein Widerspruch ist dann sinnvoll, wenn die Höhergruppierung nachteilige Auswirkungen für den weiteren Einkommensverlauf hat, z.B. wegen des Neubeginns der Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe, der Absenkung der Jahressonderzahlung oder des Wegfalls des Strukturausgleichs (§ 12 AVO-DRS-Ü) durch den zu erwartenden Höhergruppierungsgewinn. Dies kann insbesondere gegeben sein, wenn ein naher Stufenaufstieg bevorsteht und/oder die Beschäftigung in absehbarer Zeit beendet wird.

Die Entscheidung über die Einlegung eines Widerspruchs liegt allein in der Verantwortung der Lehrkraft. Bei Bedarf besteht die Möglichkeit, sich im Einzelfall beispielsweise über den momentanen Stand der Eingruppierung und die Stufenperspektive bei der personalverwaltenden Stelle des jeweiligen Dienstgebers/Schulträgers kundig zu machen.

Wir bitten um Verständnis, dass der Dienstgeber aus haftungsrechtlichen Gründen hinsichtlich der Vor- und Nachteile eines Widerspruchs keine Empfehlung aussprechen kann.

6. Überleitung bei gleich bleibender Eingruppierung

Ergibt sich nach der neuen EntgO-L keine höhere, sondern dieselbe oder eine niedrigere Entgeltgruppe, verbleibt die Lehrkraft mit der Überleitung in die EntgO-L für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Hinweis: Ein Schulwechsel unter Beibehaltung der eingruppierungsrelevanten Tätigkeit und unter Fortbestand des Dienstverhältnisses hat auch nach erfolgter Überleitung keine Auswirkung; die Tätigkeit wird dann weiterhin unverändert ausgeübt. Das bisherige Tabellenentgelt wird in unveränderter Höhe weitergezahlt. Eine Herabgruppierung findet im Zuge der Überleitung in diesen Fällen nicht statt Infolge der Überleitung sind damit Verschlechterungen durch die EntgO-L ausgeschlossen (Bestandsschutz).

7. Überleitung und (vorhandene) Zulagen

Eventuelle vorhandene Zulagen werden, sofern die neue EntgO-L keine neue Zulage vorsieht, für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in unveränderter Höhe weitergezahlt. Sieht die EntgO-L eine neue, ggf. gleich hohe oder höhere Zulage vor, so erhält die Lehrkraft nur die neue Zulage. Sieht die EntgO-L eine niedrigere Zulage vor, so verbleibt es für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit bei der bisherigen Zulagenhöhe. Die Prüfung und Gewährung der Zulagen erfolgt von Amts wegen; ein Antrag der Lehrkraft ist hierfür nicht erforderlich.

8. Angleichungszulage

Mit der Einführung der Angleichungszulage wurde das Annäherungsverfahren an die Paralleltabelle (d. h. A 12 = E 12, A 11 = E 11, A 10 = E 10, A 9 = E 9) eingeleitet. Ziel der Angleichungszulage ist es, durch weitere Erhöhungen eine individuelle Höhergruppierung zu erreichen. Die Angleichungszulage beträgt derzeit 30,- € monatlich (sie wurde im Zuge der Tarifeinigung des TV-L 2017 nicht erhöht).

Ergibt sich nach der neuen EntgO-L eine Angleichungszulage, ist kein Antrag der Lehrkraft erforderlich. Eine "Angleichungszulage" kann ggf. auch neben einer höheren Entgeltgruppe und sonstigen Zulagen zustehen.

9. Neue Stufe 6 im TV-L

Im Wege der Tarifautomatik werden für den Geltungsbereich der AVO-DRS die Stufen 6 für die Entgeltgruppen EG 12, 13Ü und 15 zum 01.01.2018 übernommen.

Die Entgelttabelle der AVO-DRS (Anlage B zur AVO-DRS) weist bereits eine eigene Stufe 6 in den Entgeltgruppen EG 9-11, 13 und 14 auf. Eine automatische Übernahme der TV-L Werte dieser Entgeltgruppen ist somit ausgeschlossen.

10. Hinweise

Bei den Eingruppierungs- und Überleitungsregelungen der SR EntgO-L handelt es sich um ein insgesamt hochkomplexes Regelungswerk. Die vorstehenden Informationen können lediglich allgemein verständliche Hinweise zu den Auswirkungen des KODA-Beschlusses vom 11.05.2017 geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die durch den Bischof in Kraft gesetzten und im Kirchlichen Amtsblatt veröffentlichten Beschlusstexte geltend gemacht werden.